

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 10

Artikel: Die Jugendfürsorge der Vormundschaftsbehörde Basel und ihre
Beziehungen zu den Armenbehörden [Forsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

19. Jahrgang

1. Oktober 1922

Nr. 10

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Einladung

zur XV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz auf Montag, den 9. Oktober 1922, vormittags punkt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Rathausaal in Frauenfeld.

Traktanden:

1. Eröffnung des Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Bestellung des Tagesbureaus und Ansprache des Tagespräsidenten.
3. Arbeitslosenfürsorge. Referenten: Dr. W. Frey, Chefsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, und Zentralfürsorgeleiter Adank, St. Gallen.
4. Diskussion.
5. Rechnung pro 1921 und Revisionsbericht.
6. Allfälliges.

Mit Rücksicht auf das zur Behandlung gelangende Thema über eine der brennendsten Fragen im Schweizerland erwarten wir recht zahlreiche Beteiligung und hoffen so auch unsererseits etwas zum Abbau der Arbeitslosenfürsorge beitragen zu können.

Hochachtungsvoll!

Für die ständige Kommission:

Der Präsident: Armeninspektor Keller, Basel.

Der Aktuar: A. Wild, Pfarrer, Zürich 2, Stöckerstr. 41.

Nach Schluß der Konferenz findet ein gemeinsames Mittagessen im Hotel Bahnhof statt. Anmeldungen hiefür sind dem Aktuar bis spätestens den 7. Oktober einzureichen.

Die Jugendfürsorge der Vormundschaftsbehörde Basel und ihre Beziehungen zu den Armenbehörden.

Vortrag von L. Benk, Sekretär der Vormundschaftsbehörde Baselstadt, gehalten am 7. Dezember 1921 in der Zentralkommission für Armenpflege und soziale Fürsorge in Basel

(Schluß.)

Ueber die Schwierigkeiten der Finanzierung von Versorgungsbetrieben brauche ich hier nicht besonders zu reden. Sie fallen in den wenigen

Fällen, in denen Armenbehörden selbst die Versorgung beantragen, weg. Maßgebend ist im übrigen § 48 C.G. Dadurch ist bei Kantonsbürgern die Kostenübernahme bei Zwangsversorgung durch die Basler Bürgergemeinden gesetzlich festgelegt, bei Nichtkantonsbürgern bestand schon vor dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung die Möglichkeit einer teilweisen Kostenübernahme durch den Wohnsitzkanton Basel. Unabgeklärt ist nun freilich bei Bürgern von Konkordatskantonen, ob eine von der Vormundschaftsbehörde beschlossene Versorgung unbedingt von der allgemeinen Armenpflege in Verbindung mit der Heimat finanziert werden muß, und ob bei Meinungsverschiedenheiten gemäß § 48 C.G. das Justizdepartement auch gegenüber der allgemeinen Armenpflege Rekursinstanz bleibt hinsichtlich der Kostendeckung.

Aber, so werden Sie sagen, dieses Verfahren zum Schutze der Kinder, die Beschlußfassung durch den Vormundschaftsrat, dauert doch viel zu lange! Bis dieser zusammentritt und bis sein Beschluß rechtskräftig ist, kann ein Kind an Leib und Seele verderben. Dem ist dadurch vorgebeugt, daß gemäß § 49 C.G. durch Verfügung des Vorstehers der V. B. ein Kind schon vor dem Beschluß des Vormundschaftsrats vorsorglich den Eltern weggenommen werden kann, sogar, wenn Gefahr im Verzug ist, vor Anhörung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Von dieser Befugnis darf nur maßvoll Gebrauch gemacht werden. Sie ist aber eine wesentliche Hilfe bei Gefährdung in sexueller Beziehung oder bei Mißhandlung.

Die Dauer der Wegnahme und der Zwangsversorgung der Kinder gibt oft zu schweren Auseinandersetzungen Anlaß. Eigenmächtiges Eingreifen der Eltern ist unstatthaft und kann strafrechtlich geahndet werden. Stellen die Eltern ein Gesuch um Rückgabe, so ist zu prüfen, ob die Verhältnisse wesentlich bessere sind, als sie zur Zeit des Wegnahmebeschlusses waren. Die Frist seit dem Wegnahmebeschuß wird natürlich keine allzukurze sein dürfen, damit auf das Gesuch eingetreten werden kann. Wir sind aber der Ansicht, daß kein Beschluß unabänderlich ist und daß, wenn es nicht zum Nachteil des Kindes ist, der Beschluß aufgehoben, oder z. B. eine Anstaltsversorgung in Familienversorgung oder Heimgabe unter Schutzaufsicht umgewandelt werden kann. Eine besondere Rücksicht verdienen freilich die Verträge mit Anstalten. Die Frage der Rückgabe spielt bekanntlich gerade auch bei freiwilligen Versorgungen eine verhängnisvolle Rolle, sei es, daß die Versorgung durch die V.B. selbst oder irgend eine Armenbehörde oder eine andere Fürsorgeinstitution durchgeführt worden ist. Es muß betont werden, daß schriftliche Abmachungen zwischen den Inhabern der elterlichen Gewalt und den versorgenden Institutionen über eine bestimmte Dauer der Versorgung bei einem ernstlichen Widerruf durch die Eltern (resp. Inhaber der elterlichen Gewalt) keine Gültigkeit haben *) Ich halte es persönlich auch immer so, daß ich bei freiwilligen Versorgungen eine schriftliche Erklärung der Eltern verlange, befriste aber die Dauer gewöhnlich nicht oder höchstens durch ein Mindestmaß von etwa 1 Jahr, da das Begehren auf Festlegung auf eine lange Zeit oft nur unnötigen Widerstand hervorruft. Ist bei einem Rückgabebegehren der Zweck der Versorgung nicht erreicht, und ist durch die Rückgabe eine Gefährdung und Verwahrlosung des Kindes sicher voraussetzen, so ist unter allen Umständen für die Vermittler der freiwilligen Versorgung die Möglichkeit gegeben, ja ist es ihre Pflicht, den Vormundschaftsrat um Sicherung der Versorgung durch einen Zwangsversorgungsbeschluß gemäß Art. 284 B.G.B. anzufragen. Ich möchte dies ausdrücklich betonen, damit nicht Kinder in schädliche und mißliche

*) Ist im Vertrag für den Fall vorzeitiger Heimnahme eine Entschädigung vorgesehen, so können sich die Eltern natürlich dieser Forderung nicht entziehen.

Verhältnisse zurückgegeben werden, in der Annahme, daß vom Vormundchaftsrat ja doch keine Hilfe zu erwarten sei. Immerhin ist es gerade in solchen Fällen für den Vormundchaftsrat oft ganz besonders schwer, zu entscheiden, da meist die Eltern schon längere Zeit die Fähigkeit, Kinder zu erziehen, gar nicht erweisen konnten, billigerweise aber nicht unter allen Umständen die Verhältnisse vor der Versorgung zur Begründung der Zwangsversorgung dienen können. Hier ist bei Informationen ganz besonders darauf zu achten, aus welcher Zeit die Beobachtungen über das Verhalten von Eltern stammen und ob nicht frühere Vorkommnisse immer wieder den Leuten nachgetragen werden und das Urteil der Nachbarn dauernd beeinflussen, wenn auch eine Besserung eingetreten ist.

Ich habe Sie in aller Kürze auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die bei der Durchführung des Art. 284 Z.G.B. entstehen, damit die Zurückhaltung und das Verjagen der V.B. verständlicher wird in Fällen, wo man ihr Einschreiten dringlich hielt. Es darf nun aber doch darauf hingewiesen werden, daß die Statistik von 1920 99 Verfügungen aufweist bei 505 neu gemeldeten Fällen. Der Vormundchaftsrat beschloß 1920 in 34 Fällen Zwangsversorgung. In direkter Fürsorge der V.B. befanden sich, abgesehen von den Amtsmündeln und den in den kantonalen Anstalten versorgten Ende 1920

in Anstalten (freiwillig oder zwangsweise versorgt)	61	Kinder und Jugendliche
in Familien auf dem Lande oder in Lehren	109	" " "
	total	170 " " "

die zum Teil mit ihrer schwierigen Veranlagung immer wieder Besuche und Beratungen oder einen Wechsel des Pflegeortes nötig machten.

Unter Kontrolle oder Schutzaufsicht befanden sich Ende 1920 139 und außerdem 61 Familien, wobei uns 27 private Fürsorger und Fürsorgerinnen halfen.

Wenn die heutige Besprechung dazu beitragen soll, daß Mißstimmung zwischen Armenbehörden und V.B. über ihre Anordnungen vermieden wird, so möchte ich vor allem um zweierlei bitten:

1. daß die Enttäuschung im Einzelfall, die auf beiden Seiten vorkommen kann, nicht zu einer lähmenden Resignation führe, als ob es überhaupt nutzlos sei, bei den bestehenden Bestimmungen oder Verhältnissen an die V.B. Anträge zu stellen. Es gilt vielmehr, den Gründen der Differenzen im einzelnen nachzugehen und sie zu erörtern. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß es nicht in das Belieben des Vormundchaftsrates gestellt ist, einen Versorgungsantrag auf die Seite zu schieben; § 51 C.G. bestimmt: „Ein die Versorgung ablehnender Entscheid des Vormundchaftsrates ist endgültig, wenn ihn das Justizdepartement bestätigt und nicht binnen 14 Tagen nach erfolgter Mitteilung mit Bericht und Abänderungsantrag an den Regierungsrat weiter leitet usw.“ Dieses Verfahren wird natürlich nicht angewendet, wenn Anzeigen zu gutdünkender Behandlung gestellt werden, sondern wenn es sich um begründete Versorgungsanträge handelt. Es ist zu erwägen, ob nicht bestimmt werden soll, daß das Justizdepartement bei Anträgen von Armenbehörden gehalten sei, vor seiner Beurteilung die nochmalige Meinungsäußerung der Armenbehörde einzuholen.

Mein zweiter Wunsch ist der: Es möchten in jedem Fall gemeinsam von den Antragstellern, z. B. den Armenbehörden, und von der V.B., womöglich auch mündlich durch die zuständigen Beamten, die gesetzlichen Voraussetzungen der Zwangsmaßnahmen geprüft und es möchte die Möglichkeit der Abhilfe im einzelnen gemeinsam beraten werden. Ich zweifle nicht daran, daß eine weitgehende Verständigung erzielt werden kann, da der gute Wille, richtig zu helfen, auf beiden Seiten vorhanden ist.

Ueber den Erfolg der zehnjährigen Arbeit der V.B. zu reden ist mir nicht möglich. Er ist nachweisbar vorhanden; er steht aber zur Hauptsache nicht in unserer Hand.

In der Diskussion wies der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde, Dr. jur. Paul Meerwein, nach, wie der Erfolg der Maßnahmen durchwegs von einer innern Zustimmung entweder der Eltern oder der Kinder abhängt und wie bei andauerndem Widerstand von Eltern und Kindern eine ersprießliche Förderung schwer gehemmt werden könne, so daß der Zweck der zwangsweisen Wegnahme illusorisch werde und die Praxis zu Zurückhaltung und Vorsicht in „aussichtslosen“ Fällen führe. Auf Antrag von Herrn Schwind, Sekretär der Allgemeinen Armenpflege, der bei Zwangsmaßnahmen den Gesichtspunkt des Kinderchutzes gegenüber der Achtung der Elternrechte mehr berücksichtigt wünschte und darauf hinwies, daß bei rechtzeitiger Wegnahme gerade jüngerer gefährdeter Kinder deren Widerstand noch nicht zu befürchten sei und die Erziehungserfolge verspreche, wurde der Vorstand der Zentralkomm. beauftragt, zu prüfen, ob nicht bei einer allfälligen Gesetzesrevision der Vormundschaftsrat durch eine Vertretung der Armenbehörden zu ergänzen sei.

Vorläufig werden nun die Armenbehörden in den Fällen, in denen sie zwangsweise Wegnahme beantragt haben, eingeladen, sich noch in der jeweiligen Verhandlung des Vormundschaftsrates zu äußern.

Festsetzung eidgenössischer und kantonaler Hinterlassenenrenten und deren Abzug am Lohnnachgenuß der Witwe eines zufolge Betriebsunfalles verstorbenen Staatsbediensteten (Ausländers).

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 28. Juni 1921.)

Der Witwe eines zufolge Betriebsunfalles verstorbenen ausländischen Arbeiters des Basler Gaswerks wurde durch Regierungsratsbeschluß vom 25. September 1920 ein Lohnnachgenuß von 3 Monaten „unter Abzug der Witwen- und Waisenrente“ bewilligt. Diesen Beschluß vollzog das Gaswerk in der Weise, daß es die Rente der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowie die kantonale, gemäß Gesetz über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten vom 26. Juni 1919 auszurichtende Zusatzrente von je 75 % des Normalanlages auf den Lohnnachgenuß anrechnete, so daß die Witwe für diese 3 Monate total nicht mehr erhielt, als den Betrag des vollen Lohnes. Hiergegen rekurrierte die Witwe an das Sanitätsdepartement mit dem Begehren, es sei ihr der volle Lohnnachgenuß ohne Rücksicht auf die eidgenössische Hinterlassenenrente anzuweisen; ferner sei ihr der volle Betrag der kantonalen Zusatzrente, nicht nur, wie geschehen, 75 % des normalen Rentenanslages zu bewilligen. Das Sanitätsdepartement wies das erste Begehren ab und trat auf das zweite Begehren wegen Inkompetenz nicht ein. Im nachfolgenden Rekurs an den Regierungsrat wiederholte die Rekurrentin beide Begehren und stellte die dritte Forderung auf, es sei ihr der Ausfall von 25 % der eidgenössischen Hinterlassenenrente vom Kanton zu vergüten.

Der Regierungsrat hat den Begehren der Rekurrentin keine Folge gegeben mit nachfolgender Motivierung:

1. In erster Linie ist in formeller Beziehung festzustellen, daß der vorliegende „Rekurs“ hinsichtlich des Umfangs des Lohnnachgenusses als bloßes Wieder-